

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: EUrlG § 7; BGB §§ 116, 293, 294, 615

Leitsatz: Hat der Arbeitgeber in Kenntnis der Einführung eines allgemeinen Betriebsurlaubs einem hiervon nicht unterrichteten Arbeitnehmer Erholungsurlaub für einen außerhalb der Betriebsferien liegenden Zeitraum zugesagt, so bleibt der Lohnanspruch des Arbeitnehmers durch den Wegfall der Arbeitsleistung während der Zeit der Betriebsruhe unberührt.

Aktenzeichen: 5 AZR 106/66

Urteil des BAG vom 1. August 1966

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 Sa 63/65 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Urteilstenor zugestellt
am 1. August 1966

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Juli 1966 durch die Bundesrichter Wichmann, Siara und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 1966 - 3 Sa 63/65 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Im Februar 1963 verhandelte der Kläger mit dem Inhaber der Beklagten über einen Eintritt in den Betrieb der Beklagten als technischer Angestellter. Es kam zu einer mündlichen Einigung, die von der Beklagten mit Schreiben vom 20. Februar 1963 bestätigt wurde. Dieses Schreiben hat u.a. folgenden Wortlaut:

"Gemäß unserer Absprache bestätige ich Ihnen, daß Sie zum frühesten Termin, jedoch nicht nach dem 1.4.1963, bei mir als Konstruktions- und Betriebsingenieur mit einem Monatsgehalt von DM 1.250,- eintreten.

Es ist beabsichtigt, daß Sie Ihren bereits festgelegten Urlaub Ende Juni 1963 antreten können."

Der Kläger trat am 1. April 1963 bei der Beklagten den Dienst an. Er hatte bereits vor dem im Februar 1963 erfolgten Vertragsabschluß für die Zeit vom 21. Juni bis zum 6. Juli 1963 eine Urlaubsreise gebucht und nahm seinen Urlaub in dieser Zeit entsprechend der ihm bei Vertragsabschluß gemachten Zusage. Für die Urlaubszeit erhielt er das Gehalt weitergezahlt.

Nach dem Eintritt des Klägers - nach Behauptung der Beklagten am 9. April 1963 - machte die Beklagte am Schwarzen Brett folgendes bekannt:

"Der diesjährige Betriebsurlaub ist für die Zeit vom
29.7. - 10.8. 1963

festgesetzt worden. Während dieser Zeit ist der Betrieb geschlossen.

Wer sich auf den Resturlaub festlegen will, möchte dies bitte seinem Meister mitteilen."

Der Kläger arbeitete auch während der Betriebsferien nicht und erhielt für diese Zeit ebenfalls sein Gehalt gezahlt. Später kündigte er zum 31. Dezember 1963 und schied demgemäß aus dem Betrieb aus. Bei der Auszahlung des Dezember-Gehalts von 1.161,24 DM netto behielt die Beklagte 358,72 DM netto ein, weil der Kläger für die Zeit der Betriebsferien - mit Ausnahme von zwei Tagen, die seinen restlichen Urlaubsanspruch abgedeckt hätten - keinen Gehaltsanspruch gehabt habe.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Zahlung des einbehaltenen Betrages. Er hat vorgetragen: Bei seiner Einstellung sei von Betriebsurlaub überhaupt nicht die Rede gewesen. Von dem Betriebsurlaub habe er erst durch den Aushang am Schwarzen Brett erfahren.

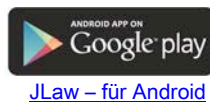
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, dem Kläger sei schon bei den Eintrittsverhandlungen gesagt worden, daß allgemeine Betriebsferien gemacht würden. Für diese Zeit habe er mit Ausnahme von zwei Tagen vereinbarungsgemäß auch keine Bezahlung erhalten sollen. Das Büro der Beklagten habe nur aus Versehen das volle August-Gehalt ausgezahlt. Das Versehen beruhe darauf, daß der Inhaber der Beklagten damals im Krankenhaus gelegen habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Beklagte gegen den Kläger keine Forderung auf Rückerstattung von 558,72 DM hat und daß daher die von ihr erklärte teilweise Aufrechnung gegenüber dem Gehaltsanspruch des Klägers für Dezember 1963 nicht durchgreift. Die - allein unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung begründbare - Forderung der Beklagten scheitert allerdings nicht an einem allgemeinen Ausschluß aller Forderungen auf Rückgewährung von zuviel gezahltem Urlaubsentgelt, der in einem großen Teil des Schrifttums als urlaubsrechtlicher Grundsatz aus der Vorschrift des § 5 Abs. 3 BUrlG gefolgert wird (Dersch-Neumann, BUrlGes., § 5 Anm. 40, mit weiteren Nachweisen). Denn die Beklagte hat, wie das insoweit übereinstimmende Vorbringen beider Parteien zeigt, dem Kläger nicht etwa während der Zeit der Betriebsferien, soweit diese den Zeitraum von zwei Tagen überstiegen, bezahlten Erholungsurlaub mit der Folge erteilt, daß der Kläger



im Jahre 1963 mehr Urlaub erhalten hätte, als ihm angesichts eines Urlaubsanspruchs von 16 Tagen zustand. Damit wird, was auch die Revision anerkennt, für das Bestehen der Forderung der Beklagten allein die Frage entscheidungserheblich, ob der Kläger für die Zeit der Betriebsferien - abgesehen von zwei seinen restlichen Urlaubsanspruch abdeckenden Tagen - den Gehaltsanspruch behalten hat, obwohl er während dieser Zeit infolge der allgemeinen Schließung des Betriebes keine Arbeit verrichtet hat.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage dahin beantwortet, daß dem Kläger allein schon auf Grund des Annahmeverzuges der Beklagten nach § 615 BGB der Gehaltsanspruch für die Zeit der Betriebsruhe zustehe. Ob dieser Ansicht zu folgen ist, kann dahinstehen. Denn hier ergibt sich jedenfalls aus den besonderen Abmachungen der Parteien beim Abschluß des Arbeitsvertrages die vertragliche Zusage der Beklagten, daß Zeiten der Nichtbeschäftigung während des allgemeinen Betriebsurlaubs ohne Einfluß auf den Gehaltsanspruch des Klägers bleiben sollten. Wie unstreitig ist, hat sich die Beklagte nämlich beim Vertragsabschluß bereit erklärt, dem Kläger bereits Ende Juni/Anfang Juli 1963 - also noch vor Erfüllung der Wartezeit - den weitaus größten Teil des für ihn im Jahre 1963 vereinbarten Erholungsurlaubs zu gewähren. Dabei hat sie nach den weiteren tatsächlichen, von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts dem betriebsunkundigen Kläger weder die allein ihr bekannte Tatsache des für Juli/August 1963 vorgesehenen allgemeinen Betriebsurlaubs mitgeteilt noch irgendwelche Vorbehalte im Hinblick auf die Zusage der vorzeitigen Urlaubsgewährung gemacht; vielmehr hat der Kläger erst einige Zeit nach der Arbeitsaufnahme, und zwar durch den Aushang am Schwarzen Brett, Kenntnis vom Betriebsurlaub erhalten. Alle dem entgegenstehende Behauptungen der Beklagten, insbesondere die, die Zahlung des Gehalts während der Betriebsferien sei ausdrücklich ausgeschlossen worden, hat das Landesarbeitsgericht, ohne daß die Revision das beanstandet hätte, für nicht erwiesen angesehen.

Unter den damit für den Senat bindend festgestellten Umständen hat die beim Vertragsabschluß gegebene Urlaubszusage



zugleich auch die vertragliche Verpflichtung der Beklagten zum Inhalt, dem Kläger aus dem Fehlen einer Beschäftigungsmöglichkeit während der zu einem anderen Zeitpunkt erfolgenden betriebsurlaubsbedingten Schließung des Betriebes keine Nachteile erwachsen zu lassen. Denn anderenfalls hätte dieses Urlaubsversprechen für den Kläger im praktischen Ergebnis nur den wirtschaftlichen Wert eines unbezahlten Urlaubs gehabt; der Kläger hätte zwar für den Erholungsurlaub Ende Juni/ Anfang Juli 1963 die volle Bezahlung erhalten, hätte dafür aber den wirtschaftlichen Preis des Gehaltsverlustes während der Betriebsferien zahlen müssen. Der Wert des vorbehaltlos zugestandenen vorzeitigen Urlaubs blieb dem Kläger ungeschmälert nur dann erhalten, wenn sein Gehaltsanspruch durch die spätere Festsetzung von Betriebsferien nicht berührt wurde. Mit dem erwähnten Urlaubsversprechen war daher denkbarenotwendig - und damit auch in der Revisionsinstanz feststellbar - zugleich der Vertragswille der Beklagten verbunden, dem Kläger den vollen Wert des vorzeitigen Urlaubs durch Weiterzahlung des Gehalts während des Betriebsurlaubs zukommen zu lassen; ein hiervon abweichender Wille hätte keine rechtliche Bedeutung (§ 116 BGB). Ein Arbeitgeber, der in Kenntnis der Einführung eines Betriebsurlaubs seinem hiervon nicht unterrichteten Arbeitnehmer die Urlaubsgewährung für einen außerhalb des Betriebsurlaubs liegenden Zeitraum zusagt, übernimmt damit gegenüber dem Arbeitnehmer das Risiko einer etwaigen Nichtbeschäftigung infolge der Schließung des Betriebes; das gilt auch dann, wenn, wie dies hier der Fall war, die Urlaubsgewährung auf einen dringenden Wunsch des Arbeitnehmers zurückgeht.

Aus dieser vertraglichen Risikoübernahme folgt unmittelbar die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger das Gehalt für die gesamte Zeit des Betriebsurlaubs weiterzuzahlen, und zwar ohne daß es dem Kläger obgelegen hätte, zuvor, den Annahmeverzug der Beklagten durch das Angebot der Arbeitsleistung herbeizuführen (vgl. §§ 615, 293, 294 BGB). Denn der Betrieb der Beklagten war, wie allen Betriebsangehörigen durch den Aushang am Schwarzen Brett angezeigt worden war, während des Betriebsurlaubs geschlossen. In dieser besonderen Situation war der Kläger nicht



gehalten, der Beklagten seine Arbeitsleistung anzubieten, bevor diese ihm nicht eine andere im Rahmen des Arbeitsvertrages liegende Beschäftigung während der Betriebsruhe zugewiesen hatte. Das letztere hat die Beklagte nach ihrem eigenen Vorbringen nicht getan.

Die hier gegebene besondere Sachlage macht es entbehrlich, näher darauf einzugehen, wie sich im allgemeinen die Betriebsruhe infolge eines allgemeinen Betriebsurlaubs auf den Lohnanspruch der nicht am Betriebsurlaub teilnehmenden und während seiner Dauer nicht beschäftigten Betriebsangehörigen auswirkt, insbesondere solcher, die infolge Nichterreicherung der Wartezeit noch keinen Urlaubsanspruch haben oder die in Kenntnis einer Betriebsurlaubregelung auf eigenen Wunsch Urlaub zu einem besonderen Zeitpunkt erhalten. Die Revision vertritt hierzu die Auffassung, daß die Rechtslage in entsprechender Anwendung der Grundsätze über die Verteilung des Betriebsrisikos zu beurteilen sei, und will in allen Fällen, in denen der Arbeitnehmer außerhalb allgemeiner Betriebsferien auf eigenen Wunsch besonderen Urlaub erhält, den Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit während der Betriebsruhe dem Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers zugerechnet wissen. Ob dem zu folgen ist, bedarf hier jedoch keiner Entscheidung. Denn die Anwendbarkeit der Grundsätze über das Betriebsrisiko ist, falls sie rechtlich überhaupt in Betracht kommen sollte, hier durch die dargelegte Rechtswirkung der besonderen Abmachungen der Parteien beim Vertragsabschluß aufgehoben.

Jene Grundsätze können entgegen der Ansicht der Revision auch nicht etwa deshalb zur Anwendung kommen, weil der Kläger, wie unstreitig ist, jedenfalls im Zeitpunkt des Antritts des Ende Juni/Anfang Juli 1963 gewährten Urlaubs Kenntnis von dem späteren Betriebsurlaub hatte. Denn dadurch allein wurde die von der Beklagten in voller Kenntnis des späteren Betriebsurlaubs gegebene vertragliche Zusage eines besonderen Urlaubstermins mit den daraus sich ergebenden Rechtsfolgen nicht hinfällig.

Eine andere Rechtslage wäre möglicherweise nur dann gegeben, wenn, abgesehen vom Betriebsurlaub, sonstige nach der Urlaubszusage eingetretene dringende betriebliche Belange der



Beklagten das Recht zum Widerruf der Urlaubszusage gegeben hätten, die Beklagte hiervon aber mit Rücksicht auf das Urlaubsverlangen des Klägers abgesehen hätte. Hierfür ist in tatsächlicher Hinsicht jedoch nichts vorgetragen worden.

Nach alledem war die Beklagte auf Grund des besonderen Urlaubsversprechens verpflichtet, dem Kläger das Gehalt für die gesamte Zeit der Betriebsferien zu zahlen. Damit entfällt die Grundlage für den gegenüber dem unstreitigen Klageanspruch zur Aufrechnung gestellten Rückerstattungsanspruch.

gez. Wichmann

Dr. Schröder

Siara

Dr. Eck

Heidenreich

